

§ 1858 BGB

(1) Ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#), das der Betreuer ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vornimmt, ist unwirksam.

(2) Nimmt der Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#) einem anderen gegenüber vor, so ist das [Rechtsgeschäft](#) unwirksam, wenn der Betreuer die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das [Rechtsgeschäft](#) aus diesem Grunde [unverzüglich](#) zurückweist.

(3) Nimmt der Betreuer ein einseitiges [Rechtsgeschäft](#) gegenüber einem Gericht oder einer [Behörde](#) ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vor, so hängt die Wirksamkeit des [Rechtsgeschäfts](#) von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Das [Rechtsgeschäft](#) wird mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Der Ablauf einer gesetzlichen Frist wird während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die Erteilung der Genehmigung. Das Betreuungsgericht teilt dem Gericht oder der [Behörde](#) nach Rechtskraft des Beschlusses die Erteilung oder Versagung der Genehmigung mit.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023